# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 29 Abs. 5 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) idF BGBl. I Nr. 6/2026 Art und Umfang der Antragstellung zur Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung festgelegt. Neben den vom Antragsteller bereitzustellenden Informationen werden insbesondere auch die Modalitäten der Antragstellung geregelt.

## Besonderer Teil

**Zu § 1:**

Die Beantragung einer Qualitätssicherungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 APAG hat über das von der APAB auf deren Website bereitgestellte Formular im PDF-Format zu erfolgen. Das ausgefüllte und unterfertigte Formular ist samt Beilagen per E-Mail oder postalisch an die Behörde zu übermitteln. Sofern ein entsprechendes Webformular auf der Website der APAB für die Antragstellung gemäß dieser Verordnung zur Verfügung steht, ist ausschließlich dieses zu verwenden, da dies sowohl für den Antragsteller als auch die Behörde den damit im Zusammenhang stehenden Aufwand reduziert.

**Zu § 2:**

Neben den Stammdaten der/des Antragsteller(s) und der Angabe, ob es sich um eine freiwillige Qualitätssicherungsprüfung handelt, wird mit dieser Bestimmung festgelegt, welche Informationen aus den eingeholten Angeboten zur Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung der Antragsteller bei Antragstellung bekanntzugeben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um die Namen bzw. Firma sowie Registernummer der jeweiligen Qualitätssicherungsprüfer, die Namen und die berufliche Qualifikation allfällig beigezogener qualifizierter Assistenten, das jeweilige Gesamthonorar für die Qualitätssicherungsprüfung sowie die jeweilige Aufteilung der für die Qualitätssicherungsprüfung veranschlagten Stunden in die Bereiche Planung, Firm-Review, File-Review, Berichterstattung und Sonstiges. Weiters ist bei Antragstellung bekanntzugeben, auf welchen Teil des Qualitätsmanagementsystems des Prüfungsbetriebs des Antragstellers sich der gegenständliche Antrag bezieht (vgl. diesbezüglich auch die Erläuterungen zur APAB-Angebotsinformationsverordnung (APAB-AIV).

**Zu § 3:**

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die für die Angebotserstellung bereitgestellten Informationen gemäß der APAB-AIV integraler Bestandteil eines Antrags gemäß § 29 Abs. 1 APAG sind, weshalb das ausgefüllte AIV-Formular jedenfalls dem Antrag beizulegen ist. Bei Beantragung der Qualitätssicherungsprüfung via Webformular der APAB sind diese Informationen automatisch Teil des Antrags.

**Zu § 4:**

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die eingeholten Angebote zur Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer dem Antrag verpflichtend beizulegen sind. Bei Antragstellung via Webformular sind die drei Angebote im PDF-Format über die Upload-Funktion bereitzustellen.

**Zu § 5:**

§ 5 enthält die Inkrafttretens- sowie die Außerkrafttretensbestimmung.